



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 513 - Nationale Waldpolitik, Jagd -
Kompetenzzentrum Wald und Holz
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

E-Mail: 513@bmel.bund.de

Zeichen setzen



Deutscher Wanderverband

www.zeichen-setzen-pro-ehrenamt.de



Stellungnahme anlässlich des Referentenentwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Wanderverband (DWV) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes Stellung zu nehmen. In Kenntnis der aktuellen politischen Situation nutzen wir die Gelegenheit, bereits heute zu den für den Deutschen Wanderverband wichtigsten Themen für eine zukünftige Novellierung Stellung zu beziehen.

1. Erholungsfunktion und Allgemeinzugang (§ 1 und § 14 BWaldG)

Der DWV begrüßt die Betonung der Erholungsfunktion des Waldes. Wir unterstreichen die Forderung, dass das Betreten des Waldes weiterhin frei und unentgeltlich möglich ist, sofern es natur- und gemeinverträglich erfolgt. Dies ist für unsere Mitglieder und über 40 Mio. Wanderbegeisterte von zentraler Bedeutung. Besonders wichtig ist die Klarstellung, dass durch die Gestattung des Betretens keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet werden. Der DWV und seine Mitglieder sind sich sehr bewusst, dass wir Gäste auf dem Eigentum anderer sind und uns hier bei wald- und naturtypischen Gefahren „auf eigene Gefahr“ bewegen.

Aus der zunehmenden Bedeutung Erholungsfunktion leiten wir unsere Forderung ab, das Aufsuchen von besuchlenkender Infrastruktur im Wald (Wegweisung, Infotafeln, Bänke etc.) ebenfalls als waldtypisch zu deklarieren. Das Aufsuchen und der Aufenthalt im Bereich von für Erholungszwecke bestimmten Einrichtungen, Anlagen und Geräten wie z. B. Waldlehrpfade, Infotafeln, Wegweisern, Sitzbänken, Schutzhütten, Steganlagen oder Papierkörben würde demnach gleichbedeutend wie für wald- und naturbedingte Gefahren auf eigene Gefahr erfolgen ohne dass daraus zusätzliche Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten für die Waldeigentümer entstehen.

Kassel, 28. November 2024

Deutscher Wanderverband
Kleine Rosenstraße 1-3
34117 Kassel
Telefon 05 61 / 9 38 73 -0
Telefax 0561 / 9 38 73 -10
info@wanderverband.de
www.wanderverband.de

Bankverbindung:
Volksbank Odenwald eG
Konto 1 805 681 (BLZ 508 635 13)

IBAN:
DE10 5086 3513 0001 8056 81
BIC:
GENODE51MIC



Hier sind - auch im Hinblick auf die wachsenden Risiken durch den Klimawandel - neue situationsangepasste Regelungen notwendig, mit denen die Waldeigentümer erkennbar von der Haftung für wald- und naturtypische Gefahren, die mit der Nutzung von Erholungsinfrastruktur im Wald zusammenhängen, freigestellt.

Die Nutzung elektrisch unterstützter Mobilität im Wald (z. B: E-Bikes, Segways oder E-Scooter) sollte intensiver beleuchtet und begleitet werden. Der auch in der WaSEG diskutierte Ansatz „geeigneter Wege“ für solche Nutzungsarten kann hier einen Ausgangspunkt bieten.

2. Wegeinfrastruktur und Routen (§ 14a BWaldG)

Der Entwurf zu Paragraph 14a beschäftigt sich erstmals im Bundeswaldgesetz mit der Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald. Der Deutsche Wanderverband begrüßt ausdrücklich, dass sich das BWaldG damit klar zu abgestimmten und markierten Wanderwegen mit ihrer besucherlenkenden Wirkung positioniert. Wir unterstützen weiterhin, dass das Anlegen und Eröffnen neuer Wege und Pfade in ansonsten weg- und pfadlosem Gelände im Wald nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig werden soll.

Der Deutsche Wanderverband begrüßt ausdrücklich eine Klarstellung, dass zukünftig die erstmalige Ausweisung und das Markieren von Wander-, Reit- und Radwegen sowie von Sport- und Lehrpfaden auf bestehenden Wegen mit konzentrierter Genehmigung einer zuständigen Behörde erfolgen kann, um den bürokratischen Genehmigungsaufwand zu minimieren. Der Genehmigungsvorbehalt, der so oder in ähnlicher Form bereits in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen gilt, bündelt den Aufwand für die besucherlenkende Ausweisung und Markierung von Wander- und anderen Erholungswegen dahingehend, dass der an einer Ausweisung Interessierte (z. B. ein Wanderverein) nicht eine unüberschaubare Zahl an Eigentümern herausfinden und um Erlaubnis fragen muss, sondern dass er sich hier an eine zuständige Behörde wenden kann. Die Behörde prüft in diesem Kontext auch die Belange der konkret betroffenen Waldbesitzer, sodass diese gewahrt bleiben.

Der Wert bereits bestehender, abgestimmter und markierter Wanderwege für die Besucherlenkung im Wald ist unbestritten und bietet große Chancen auch im Hinblick auf die Transformation dieser Wegführungen in die digitale Welt. Bestehende, abgestimmte und markierte Wanderwege sollten deshalb grundsätzlich eine gesetzliche verankerte Duldung erhalten, um ihren Wert zu unterstreichen.

Dringenden Handlungsbedarf sieht der Deutsche Wanderverband beim Wegebegriff im Zusammenhang mit markierten Routen. Der Wegebegriff ist aus Sicht des DWV um den Begriff „Pfade“ zu erweitern. Insbesondere für Wandernde stellen Pfade einen integralen Bestandteil des Wegenetzes dar. Pfade und ebenso naturnahe Wegformate sind von besonderer Bedeutung für die Attraktivität und die besucherlenkende Wirkung von markierten Wanderwegen. Die Bedeutung von Pfaden und naturnahen Wege hat der DWV in seiner [„Resolution zur Sicherung der Wegeinfrastruktur und naturnahe Wege“](#) bereits deutlich gemacht.

3. Digitale Routen (§ 14a (3) BWaldG)

Die Aufnahme digitaler Routen in das Waldgesetz wird stark diskutiert: Digitale Outdoorplattformen haben eine enorme Reichweite entwickelt und werden von den Erholungsuchenden zur Information und für ihr Routing heute stark genutzt. 2023 haben Wander-Apps (hinter der klassischen Markierung und Wegweisung) erstmals klassische Wanderkarten in DWV-Befragungen als Orientierung vor Ort abgelöst. Zu diesem Themenbereich haben wir zwei grundsätzlich Anmerkungen:

a) Erstmalige digitale Ausweisung auf ansonsten weg- und pfadloser Waldfläche
Waldbesitzer und die zuständige Behörde sollten von den Anbietern digitaler Routen sowie den Betreibern digitaler Touren- und Planungsportale die Entfernung oder Änderung einer digital ausgewiesenen Route auf einer ansonsten weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald verlangen können. Der digitale Routenanbieter hat einem berechtigten Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist durch geeignete Maßnahmen nachzukommen.

Als weglose oder pfadlose Grundfläche im Wald in diesem Sinne sollten auch Feinerschließungslinien wie gekennzeichnete Rückegassen sowie Wildwechsel gelten, die von den Erholungsuchenden auch als solche erkennbar sind.

b) Abgestimmte und markierte Routen beim Routing bevorzugen

Die besucherlenkende Wirkung abgestimmter, und markierter Wanderwege ist unbestritten. Um diese Wirkung auch in die digitale Welt der Touren- und Planungsportale sowie auf die digitalen Tourentipps durch Routenanbieter zu übertragen, kommt der Synchronisierung der abgestimmten und real markierten Routen mit dem digitalen Angebot eine besondere Bedeutung zu. Dafür stehen bereits jetzt die technischen Mittel zu Verfügung: Praktisch alle heute relevanten digitalen Touren- und Planungsportale und Routenanbieter nutzen für ihr Routing die einzige nach dem Open-Source-Prinzip arbeitende Open Data Plattform OpenStreetMap. Hier sind ein Großteil der markierten Wanderwege bereits enthalten, die von den Routenanbietern im Rahmen des Routings bevorzugt genutzt werden sollten und zum großen Teil schon werden. Wenn das physische Angebot mit dem digitalen noch besser synchronisiert wird, werden systematisch Probleme minimiert und die Bemühungen der klassischen Akteure für die Besucherlenkung gestärkt.

4. Erhalt des Landschaftsbildes (§ 40a BWaldG)

Ein intaktes Landschaftsbild ist für den Deutschen Wanderverband als Nutzenden- und Naturschutzverband zentral, da es sowohl die Erholungsfunktion des Waldes stärkt als auch den nachhaltigen Tourismus und die Bewahrung der Kulturlandschaft fördert. Der Schutz des prägenden Landschaftsbildes sollte im Bundeswaldgesetz wie bisher als Gesetzeszweck in § 1 erhalten und als Ziel formuliert werden, insbesondere in der Schnittstelle von Naturschutz, Erholung und Infrastrukturmaßnahmen.

Ein harmonisches Landschaftsbild erhöht die Attraktivität des Waldes für Erholungsuchende und Touristen, fördert die mentale Gesundheit und unterstützt die kulturelle Identität. Infrastrukturmaßnahmen, wie der Ausbau von Wegen oder technische Anlagen, dürfen das Landschaftsbild nicht unwiederbringlich beeinträchtigen. Deshalb fordert der DWV klare Leitlinien, die



den Schutz des Landschaftsbildes priorisieren und die Interessen von Erholung und Infrastruktur abwägen.

Das Bundeswaldgesetz sollte den Schutz des Landschaftsbildes explizit in § 1 verankern, um Wälder - insbesondere in bisher ungestörten Naturräumen - als Erholungsräume und kulturelle Identifikationsorte zu erhalten. Ein intaktes Landschaftsbild ist nicht nur ökologisch, sondern auch gesellschaftlich und wirtschaftlich wertvoll und verdient einen festen Platz in der Waldpolitik.

5. Schutz von Bodendenkmalen und Kulturgütern

Der DWV empfiehlt, den Schutz von Bodendenkmalen und Kulturgütern im Wald stärker zu berücksichtigen, da diese den kulturellen und touristischen Wert des Waldes erhöhen.

Der Deutsche Wanderverband (DWV) sieht den Schutz von Bodendenkmalen und Kulturgütern im Wald als ein wichtiges Anliegen, das bei einer Novellierung in das Bundeswaldgesetz aufgenommen werden sollte. Wälder sind nicht nur wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna, sondern auch bedeutende Schutzräume historischer und kultureller Güter. Diese Kulturgüter, oft verborgen und leicht übersehen, erzählen die Geschichte unseres Landes und sind als Teil unseres kulturellen Erbes, das es für künftige Generationen zu bewahren gilt, wichtige Ziele und Anlässe für Wanderungen.

Eine ergänzende Schutzfunktion unter § 1, die den Wald explizit als "Schutzraum von Bodendenkmalen und Kulturgütern" anerkennt, würde dem Selbstverständnis des DWV und seiner Gebietsvereine entsprechen. Diese Vereine sind auch Hüter der regionalen Geschichte und Kultur, die untrennbar mit dem Wald verknüpft ist. Der Wald als Kulturlandschaftsform unterstützt den Schutz von Kulturgütern und erfüllt somit einen weiteren Aspekt von Ökosystemleistung.

6. Klimaaktive Waldbewirtschaftung stärken

Als Wanderverband und anerkannter Naturschutzverband ist es für uns wichtig auch die ökologische Bedeutung einer nachhaltig aktiven Waldbewirtschaftung zu betonen.

Zum einen sorgt eine nachhaltige Bewirtschaftung dafür, dass die für den Natursport notwendige Waldinfrastruktur (Wege, Aussichtspunkte u. a.) „automatisch“ gepflegt und aufrechterhalten wird.

Zum anderen ist der Kohlenstoffspeicher dort am größten, wo wuchsfreudige Waldbestände gepflegt und die reifen Holzprodukte genutzt und in modernen Bauteilen dauerhaft verbaut werden. Dadurch kann die Klimaschutzfunktion unserer Wälder nachhaltig gesteigert werden.

Deshalb fordern wir in einem neuen Waldgesetz die Potenziale einer nachhaltigen Holzproduktion stärker zu betonen und die große Bedeutung der Substitution fossiler Rohstoffe offensiv zu bewerten.

Hierzu müssen artenreiche Mischwälder gefördert werden, um die Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber den Auswirkungen der Klimakrise zu stärken. Nur klimastabile Wälder ermöglichen auch in Zukunft ein sicheres Wandererlebnis.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Gleichzeitig verweisen wir auch auf unser Positionspapier [„Standpunkt Wald“](#) und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Mohr
1. Vizepräsident



Theo Arend
Verbandsfachwart für Naturschutz

Für den Deutsche Wanderverband